

WIEN
GRAZ
LINZ
KLAGENFURT
SALZBURG
INNSBRUCK
DORNBIERN



TransLog Terminkurier GmbH / 9020 Klagenfurt / Rosentaler Straße 189 / Austria



Stand 2017

Merkblatt

Der/die Gefahrgutbeauftragte

Pflichten und betriebliche Auflagen

Abschnitt 1.8.3 ADR i.V.m. § 11 GGBG

GIZ-Serviceportal

Inhalt

Die/der Gefahrgutbeauftragte(n)	4
im Unternehmen	4
Meldung eines Gefahrgutbeauftragten in Österreich:	4
Aus- und Fortbildung.....	4
Ausnahmen in Österreich §11 GGBG	5
Verantwortlichkeit und Funktion	5
Hauptaufgaben.....	5
Darüberhinausgehende umfassende Aufgaben und Pflichten	5
Pflichten des Unternehmens	6
gegenüber dem Gefahrgutbeauftragten	6
Unterweisung des Personals	6
Wer ist zu unterweisen?	6
Erstunterweisung.....	7
Wiederkehrende Unterweisungen	7
Wer muss bzw. darf in Österreich unterweisen?.....	7

Die/der Gefahrgutbeauftragte(n)

im Unternehmen

Jedes Unternehmen (i.S. § 1 Abs. 1 Z 7 GGBG), dessen Tätigkeit die Beförderung von gefährlichen Gütern, einschließlich gefährlichen Abfällen umfasst, müssen einen oder mehrere qualifizierte Gefahrgutbeauftragte gem. § 11 GGBG im Unternehmen benennen und diese(n) in Österreich binnen eines Monats dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (BmVIT) melden.

Die Meldepflicht gilt für jeden benutzten Verkehrsträger; d.h., für Gefahrgutbeförderungen auf

- Straßen gem. ADR
- Schienen gem. RID sowie auf
- Binnenwasserstraßen gem. ADN

Die Meldepflicht gilt für Gefahrgutbeförderungen zusammenhängende Tätigkeiten / für VERANTWORTLICHE UNTERNEHMEN):

- Verpacken (VERPACKER),
- Beladen (VERLADER) oder Befüllen (BEFÜLLER),
- Entladen (ENTLADER) und/oder
- Befördern (BEFÖRDERER).

Meldung in Österreich:

An das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (BmVIT),
Abteilung IV/ST 3 Gefahrgut, Radetzkystraße 2, 1030 Wien.

Weblink: <https://www.bmvit.gv.at/verkehr/gesamtverkehr/gefahrgut/kontakt.html>

Aus- und Fortbildung

Vor der Ausübung der Funktion muss eine Person an einer Erstschulung mit bestandener Prüfung gem. 1.8.3 i.V.m. § 11 GGBG teilgenommen haben!

Der Schulungsnachweis gilt maximal 5 Jahre!

Der Schulungsnachweis kann um weitere 5 Jahre verlängert werden, wenn der/die Gefahrgutbeauftragte – **innerhalb des letzten Jahres vor Ablauf der Gültigkeit** - an einer Auffrischungsschulung oder neuerlichen Erstschulung mit bestandener Prüfung teilgenommen hat.

Der Schulungsnachweis bezieht sich ausschließlich auf die Person, für die der Schulungsnachweis ausgestellt wurde. Ein Schulungsnachweis kann nicht auf ein Unternehmen übertragen werden.

Tipp!

Ist der Nachweis abgelaufen, steht das Unternehmen formal ohne Gefahrgutbeauftragten da! Daher zeitgerecht, also ab 12 Monate vor Ablauf der Gültigkeit des Schulungsnachweises, an einer Schulung teilnehmen! Abgelaufene Schulungsnachweise werden nicht verlängert.

Ausnahmen in Österreich §11 GGBG

Von der Benennung und Meldung eines Gefahrgutbeauftragten ausgenommen sind Unternehmen, deren Tätigkeiten und Mengen je Sendung auf die jeweiligen Freistellungsregelungen im ADR beschränkt bleiben; wie z.B. auf

- *Begrenzte Mengen*, Kap. 3.4 ADR,
- „*Freigrenzen*“ (1000 Punkte), 1.1.3.6 ADR,
- „*Handwerker-Freistellung*“, 1.1.3.1 lit. c) usw.

Verantwortlichkeit und Funktion

Die Funktion des Gefahrgutbeauftragten, kann von einer/einem MitarbeiterIn des Unternehmens, vom Unternehmensleiter selbst oder von einer externen Person, basierend auf einer vertraglichen Grundlage, übernommen werden, sofern alle Voraussetzungen gem. § 11 GGBG erfüllt sind.

Der/die Gefahrgutbeauftragte hat **unter der Verantwortung des Unternehmensleiters Risiken verhindern** zu helfen, die sich aus den Tätigkeiten für Personen, Sachen und die Umwelt ergeben können.

Hauptaufgaben

- **Überwachung** der Einhaltung der Vorschriften,
- **Beratung** des Unternehmensleiters sowie
- Erstellung eines **Jahresberichts** für das jeweils abgelaufene Jahr.

Darüberhinausgehende umfassende Aufgaben und Pflichten

Auszugsweise Auflistung mit praktischen Lösungsansätzen:

- Einführung von Verfahren, die eine eindeutige Identifikation von gefährlichen Gütern sicherstellen;
Lösung: *Verfahrensanleitung zur Wareneingangskontrolle.*
- Unterstützung beim **Kauf von Beförderungsmitteln** (Fahrzeuge), um den besonderen Anforderungen für die Beförderung gefährlicher Güter Rechnung zu tragen;
Lösung: *Unternehmensleiter, Fuhrparkleiter, Einkauf etc., haben den Gefahrgutbeauftragten bereits in die Angebotseinholung einzubinden.*
- Einführung von **Prüfverfahren für Material und Hilfsmittel**, das/die für das Be- und Entladen von gefährlichen Gütern verwendet werden;
Lösung: *Arbeitsmittelprüfung gem. Arbeitsmittelverordnung (AM-VO) und ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG).*
- Regelmäßige **Unterweisungen von Arbeitnehmern** entsprechend ihrer Aufgaben und Tätigkeiten, mit Aufzeichnungen in der Personalakte;
Lösung: *Siehe Kapitel 1.3 ADR.*

- Durchführung von Sofortmaßnahmen bei etwaigen Unfällen oder Zwischenfällen;
Lösung: Erstellung eines Notfallplans bzw. Ergänzung des bereits vorhandenen Notfallplan im Unternehmen um die gefahrguttransportrechtlichen Belange.
- Untersuchung von Unfällen, Zwischenfällen und schweren Verstößen und sofern erforderlich Erstellen eines Ereignisberichts;
Lösung: Siehe 1.8.5 ADR und § 12 GGBG
- Maßnahmen zur Vermeidung künftiger Unfälle, Zwischenfälle und schweren Verstöße;
Lösung: Erstellung eines Maßnahmenplans bzw. Einbindung der Maßnahmen in Betriebs- und Transportanweisungen.
- Auswahl und Einsatz von Subunternehmen nach den besonderen Anforderungen der Rechtsvorschriften;
Lösung: Dementsprechende Anpassung von Beförderungsverträgen, Ausschreibungstexten, regelmäßige Kontrollen der Subunternehmen usw.
- Maßnahmen zur **Kontrolle der mitzuführenden Begleitpapiere** (ADR-Beförderungspapier, Schriftliche Weisungen, ...);
Lösung: Arbeitsanweisung für das Erstellen von Beförderungspapieren, Anpassung von EDV-Auftragssystemen.
- Maßnahmen zur **Kontrolle der einzuhaltenden Verladevorschriften**;
Lösung: Erstellung von Verladechecklisten.
- Einhaltung der Bestimmungen über die **Sicherung** und erforderlichenfalls des Vorhandenseins eines Sicherungsplans;
Lösung: Themen wie Sicherung von Abstellplätzen für Fahrzeuge, von Umschlagsbereichen usw., siehe Kapitel 1.10 ADR.

Pflichten des Unternehmens

gegenüber dem Gefahrgutbeauftragten

Die Unternehmensleitung ist gem. § 11 Abs. 3 GGBG verpflichtet, Gefahrgutbeauftragte bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen!

Unterweisung des Personals

Wer ist zu unterweisen?

Jede Person im Unternehmen, die an der Beförderung gefährlicher Güter beteiligt ist.

D.s. alle Personen, die im Hinblick auf die Beförderung Verpacken, ein Fahrzeug oder einen Container beladen, ein Tankfahrzeug befüllen, ADR-Begleitpapiere ausstellen, Verladekontrollen durchführen, gefährliche Güter übernehmen oder kommissionieren, Container umschlagen, gefährliche Güter befördern usw.

Erstunterweisung

Diese Maßnahme ist zwingend vorgeschrieben vor der erstmaligen Aufnahme einer Tätigkeit, z.B. neue(r) MitarbeiterIn, neues Leasingpersonal, ..

Wiederkehrende Unterweisungen

Intervalle sind im ADR sind nicht exakt geregelt! Die Unterweisungserfordernisse ergeben sich einerseits aus dem Umstand, dass die Gefahrguttransportvorschriften alle 2 Jahre Änderungen unterworfen sind und andererseits, aus der Überwachungspflicht des Gefahrgutbeauftragten, wenn dieser Mängel oder Fehler feststellt (anlassbezogene Unterweisung!).

Wer muss bzw. darf in Österreich unterweisen?

- Der bestellte und gemeldete Gefahrgutbeauftragte im Unternehmen gemäß § 11 GGBG oder
- im Falle von Freistellungen von der Verpflichtung eines Gefahrgutbeauftragten, darf nur behördlich anerkanntes Lehrpersonal gemäß § 25 Gefahrgutbeförderungsverordnung GGBV Unterweisungen durchführen.

Anerkanntes Lehrpersonal, sind Personen, die im Besitz eines gültigen Schulungsnachweises für Gefahrgutbeauftragte sind und darüber hinaus, bei einem ermächtigten Schulungsveranstalter als berechtigte Lehrperson für Gefahrgutbeauftragte oder ADR-Lenker in einem Bescheid der zuständigen Landesregierung hierfür zugelassen sind.

HINWEIS

In diesem Dokument sind lediglich die wesentlichsten Vorschriften zusammengefasst!

